



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 18. Juni

Nr. 6/2010

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

###### Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung – PschVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 33 ..... 486

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen  
in Mecklenburg-Vorpommern – Festsetzung der Stichtage ..... 489

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung  
Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1242  
– **Berichtigung** – ..... 489

Erste Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung  
Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 471  
– **Berichtigung** – ..... 489

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen ..... 490

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung – PschVO M-V)

Vom 2. Juni 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 33

Aufgrund des § 131 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Teil 1

#### Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen

##### § 1

#### Genehmigungsverfahren

(1) Die Anträge auf Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres zum kommenden Schuljahr zu stellen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, gelten als für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt. Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:

1. Angaben über den freien Träger
    - a) bei natürlichen Einzelpersonen Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort,
    - b) bei Personenmehrheiten Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort der vertretungsberechtigten Personen,
    - c) bei juristischen Personen Name, Sitz sowie Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort der vertretungsberechtigten Personen,
  2. die Angabe des Ortes, an dem die Schule errichtet werden soll,
  3. die Angabe, ob mit der Schule der Betrieb eines Internates verbunden werden soll,
  4. den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme des Unterrichtsbetriebes,
  5. die Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort,
  6. Angaben über Besitz oder Eigentum, Lage und bisherige Nutzung des Schulgebäudes sowie dessen Renovierungs- und Restaurierungsaufwand als auch die Zahl, Art und Größe der Unterrichtsräume,
  7. Angaben über die Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Lernziele, Organisation der Ausbildung und der Schule,
  8. Angaben über Schulgeld, Schulgeldermäßigung, Lernmittelfreiheit sowie über sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule für die Schülerinnen und Schüler entstehende Kosten, einschließlich einer auskömmlichen Haushaltsplanung, die eine vollständige Sicht auf alle zur Verfügung stehenden Einnahmen und zu erwartenden Ausgaben, einschließlich ihrer Plan-, Ist- und Prognosewerte erlaubt,
  9. Angaben zur Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten,
  10. Angaben zum besonderen Profil der Schule, insbesondere zu den Bildungsfragen und der vorgesehenen Kapazität (Klassenbildung), bei beruflichen Schulen zusätzlich Angaben zu angestrebten Ausbildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten sowie angestrebten Berufsabschlüssen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. wenn der Träger eine natürliche Einzelperson ist, Lebenslauf und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
  2. wenn der Träger eine Personenmehrheit ist, Lebenslauf und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Mitglieder sowie der Gesellschafter; Vorlage des Gesellschaftsvertrages und des entsprechenden Registerauszuges, soweit eingetragen,
  3. wenn der Träger eine juristische Person ist, den Lebenslauf und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der vertretungsberechtigten Personen; Vorlage des Gesellschaftsvertrages und des entsprechenden Registerauszuges, soweit eingetragen,
  4. Nachweise über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte sowie jeweils ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
  5. Muster der mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften zu vereinbarenden Dienstverträge,
  6. die Rahmenpläne, wenn diese nicht mit den Rahmenplänen der entsprechenden öffentlichen Schule übereinstimmen,
  7. Nachweise über Studentafeln, Förderpläne und besondere pädagogische Konzepte, bei beruflichen Ersatzschulen zusätzlich Ausbildungsunterlagen und Angaben zur Schulorganisation (zum Beispiel Vollzeit, berufsbegleitend, Praktika, Schuljahresablauf),

8. Nachweise der Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlich zuständigen Bau- und Gesundheitsbehörde zur Nutzung der Räumlichkeiten für den Unterrichtsbetrieb,
9. Muster der Beschulungsverträge, bei beruflichen Schulen unter Beachtung der Schularten und Ausbildungsgänge.

## § 2

### Erfüllung der Anzeigepflicht

Die Ersatzschulen haben dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

1. die Aufnahme, Unterbrechung und Aufgabe des Betriebes der Schule oder der Durchführung von Bildungsgängen; bei beruflichen Schulen auch bezogen auf Ausbildungsgänge und Fachrichtungen,
2. Veränderungen bei den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte,
3. Änderungen in den in § 1 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Nummer 6 genannten Gegenständen,
4. die Verlegung und wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume,
5. Veränderungen der Finanzlage des Schulprojekts, die sich auf den Betrieb auswirken könnten,
6. schwerwiegende dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte.

## § 3

### Verleihung der staatlichen Anerkennung

Die Ersatzschule muss die gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich drei Jahre erfüllt haben, bevor geprüft werden kann, ob die Schule die Gewähr dafür bietet, dass diese Anforderungen auf Dauer erfüllt werden können. Bei Beruflichen Schulen ist in der Regel anzunehmen, dass die gestellten Anforderungen dann erfüllt sind, wenn der jeweils genehmigte Ausbildungsgang einmal erfolgreich durchgeführt wurde. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn eine bereits anerkannte Ersatzschule erweitert wird oder wenn der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ersatzschule eine weitere Ersatzschule derselben Schulart betreibt.

## Teil 2

### Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen

## § 4

### Anzeige

(1) Die Anzeige der Eröffnung einer Ergänzungsschule muss enthalten:

1. die unter § 1 Absatz 1 genannten Angaben,
2. die Bezeichnung der Gegenstandsbereiche des Unterrichts,
3. bei beruflichen Ergänzungsschulen Angaben zum beabsichtigten beruflichen Schulabschluss.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. die unter § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Nachweise,
2. Lebenslauf und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte,
3. die Rahmenpläne,
4. eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl.

(3) Veränderungen der in der Anzeige anzugebenden und nachzuweisenden Umstände sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### Verleihung der staatlichen Anerkennung

Die Feststellung, dass eine berufsbildende Ergänzungsschule sich bewährt hat und dass ein besonderes pädagogisches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, kann grundsätzlich erst nach dreijährigem Bestehen der Schule getroffen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine bereits staatlich anerkannte berufsbildende Ergänzungsschule erweitert wird oder wenn der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten berufsbildenden Ergänzungsschule eine weitere Ergänzungsschule desselben Schultyps betreibt.

## Teil 3

### Finanzhilfe

## § 6

### Höhe der Schülerkostensätze

Die Schülerkostensätze nach § 128 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes und die Förderbedarfssätze nach § 128 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes werden auf der Grundlage der Erhebung der jeweiligen Ist-Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres festgestellt und durch Rechtsverordnung gesondert festgelegt. Die Erhebung der Personalausgaben nach Satz 1 beschränkt sich auf die Aufwendungen nach § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes. Die Schülerkostensätze werden jährlich der Entwicklung der Personalausgaben an öffentlichen Schulen angepasst.

## § 7

### Finanzhilfesätze für berufliche Bildungsgänge

(1) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe nach § 128 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes beträgt für die Bildungsgänge

1. an der Berufsschule,
  2. Kinderpfleger, Masseur und medizinischer Bademeister, Kranken- und Altenpflegehelfer,
  3. Kaufmännische und technische Assistenz,
  4. Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz, Biologisch-technische Assistenz, Schauspiel,
  5. Familienpflege,
  6. Heilerziehungspflege,
  7. Fachschule für Wirtschaft und Technik,
  8. Fachgymnasium
- 50 Prozent.

(2) Der Finanzhilfesatz nach § 128 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes beträgt für die Bildungsgänge

1. Gesundheits- und Krankenpflege,
  2. Physiotherapie,
  3. Diätassistenz,
  4. Ergotherapie,
  5. Logopädie,
  6. Altenpflege,
  7. Pharmazeutisch-technische Assistenz,
  8. Medizinischer Dokumentar,
  9. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler
- 65 Prozent.

(3) Der Finanzhilfesatz nach § 128 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes beträgt für die Bildungsgänge

1. Sozialassistenz,
2. Erzieher

80 Prozent.

(4) Der Finanzhilfesatz nach § 128 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes beträgt für die beruflichen Bildungsgänge, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 genannt sind, 50 Prozent.

Schwerin, den 2. Juni 2010

## § 8 Antrag auf Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. Juni des vorausgehenden Schuljahres beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu stellen. Dem Antrag sind Angaben über die am Termin der Haupterhebung der amtlichen Schulstatistik des kommenden Schuljahres voraussichtlich vorhandenen Schülerinnen und Schüler je Klassenstufe, bei beruflichen Schulen je Ausbildungsgang, beizufügen. Berufliche Ersatzschulen können die Angaben nach Satz 3 bis zum 1. September des laufenden Schuljahres nachweisen. Den Angaben nach Satz 3 sind außerdem Nachweise beizufügen, welche Schülerinnen und Schüler besondere Förderangebote im Sinne des § 128 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 des Schulgesetzes in Anspruch nehmen. Diese Nachweise sind durch Gutachten des Diagnostischen Dienstes zu belegen. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen nach § 127 Absatz 3 des Schulgesetzes nachzuweisen.

(2) Alle für die Gewährung der Finanzhilfe relevanten Angaben sind gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis spätestens zum 30. November des laufenden Schuljahres nachzuweisen (Ausschlussfrist). Angaben, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingehen, gelten als verspätet und sind nicht mehr zu berücksichtigen. § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 und bleiben unberührt.

## § 9 Gewährung der Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe wird in monatlichen Teilbeträgen gewährt. Der Bescheid ist hinsichtlich der Angaben nach § 8 Absatz 1 Satz 3 bis zur Bekanntgabe der amtlichen Schulstatistik vorläufig. Nach Vorliegen der amtlichen Schulstatistik erfolgt insoweit eine Überprüfung des Finanzhilfebescheides.

(2) Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist jede nach Antragstellung eintretende Änderung der für die Berechnung und Gewährung der Finanzhilfe maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

## Teil 4 Schlussbestimmungen

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Privatschulverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl.bl. M-V S. 391), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. November 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1280) geändert worden ist, außer Kraft.

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## **Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Schulstatistikverordnung vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung vom 20. November 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1242), werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2009/10 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 17.09.2010.

Die Schnellmeldung für die beruflichen Schulen entfällt.  
Der Stichtag für die beruflichen Schulen für die Haupterhebung ist der 06.10.2010.

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 489

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1242

### **– Berichtigung –**

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. Die Nummern 1 und 4 werden aufgehoben.
2. Die Nummer 2 wird Nummer 1 und die Angabe „Absatz 2 3“ wird durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt, die Nummer 3 wird Nummer 2 und die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.

Die bereits erfolgte Berichtigung in Nr. 5/2010, Seite 473, ist hiermit gegenstandslos.

Schwerin, den 2. Juni 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 489

## **Erste Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 471

### **– Berichtigung –**

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

1. Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.
2. In Nummer 2 Buchstabe b wird vor den Wörtern „Satz 6 wird wie folgt geändert“ die Angabe „bb“ gestrichen.

Schwerin, den 8. Juni 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 489

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 8 und 9 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 5 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1, 2, 6, 7 und 10 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule „Am Friedensring“ Wittenburg
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 308 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
2.
  - a) Grundschule Kummer
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 75 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

#### Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3.
  - a) Regionale Schule „Caspar David Friedrich“
  - b) Hansestadt Greifswald
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
  - d) ca. 293 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
4.
  - a) Regionale Schule „An der Prohner Wiek“ in Prohn
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 187 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
5.
  - a) Regionale Schule mit Grundschule „Warnowschule“ in Papendorf
  - b) Landkreis Bad Doberan
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.02.2011
  - d) ca. 438 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
6.
  - a) Regionale Schule Malliß
  - b) Landkreis Ludwigslust

- c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 125 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- 7. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Albert Schweitzer“
- b) Landeshauptstadt Schwerin
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin / des stellv. Schulleiters, 01.08.2010
- d) ca. 150 Schülerinnen und Schüler, Lehramt an für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- 8. a) Integrierte Gesamtschule „Grünthal“
  - b) Hansestadt Stralsund
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 595 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*s. Legende

**\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 13 TV-L eingruppiert sein.

- 9. a) Integrierte Gesamtschule „Grünthal“
  - b) Hansestadt Stralsund
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 595 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die E 13 TVL eingruppiert sein.

**Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- 10. a) Abendgymnasium Schwerin
  - b) Landeshauptstadt Schwerin
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 153 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*s. Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die E 15 TVL eingruppiert sein.

**Korrektur einer Stellenausschreibung**

Korrektur im Mitteilungsblatt BM M-V 04/2010, Seite 466,

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- 18. b) Hansestadt Greifswald

\* siehe Legende

**\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 13 TV-L eingruppiert sein.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt